

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2011

Geschäftszahl

D12 300658-1/2008

Spruch

D12 300658-1/2008/27E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Auttrit als Vorsitzenden und den Richter Dr. Dajani als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Ukraine, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.03.2006, Zl. 03 21.934-BAW, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12.07.2011 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt III des bekämpften Bescheides wird stattgegeben und festgestellt, dass die Ausweisung von XXXX aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Ukraine gemäß § 10 Abs 2 iVm §10 Abs. 5 AsylG 2005 idF BGBl I Nr. 38/2011 auf Dauer unzulässig ist.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Ukraine, reiste am 18.07.2003 gemeinsam mit seiner Ehefrau und den zwei gemeinsamen Kindern per Flugzeug legal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 21.07.2003 einen Asylantrag. Dazu wurde er am 22.07.2003 vom Bundesasylamt, Außenstelle Wien, erstbefragt und gab an, er habe seinen Herkunftsstaat verlassen, da er aktives Mitglied der Oppositionspartei "Batkivschina" gewesen sei und deshalb nach den Wahlen im März 2002 Probleme bekommen habe, vom Staatssicherheitsdienst (SBU) befragt und von Unbekannten niedergeschlagen worden sei. Außerdem habe man ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, weil er beschuldigt worden sei, das Volk zum Umsturz der Regierung aufgerufen zu haben.

Der Beschwerdeführer legte u.a. folgendes Dokument vor:

Ukrainischer Führerschein, Nr. XXXX.

Der Beschwerdeführer wurde am 13.09.2004 von einem Organwalter des Bundesasylamtes, Außenstelle Wien, im Beisein eines geeigneten Dolmetschers für die russische Sprache niederschriftlich einvernommen und gab zu seinen Fluchtgründen befragt ergänzend zur Erstbefragung zusammengefasst Folgendes an: Er habe während seiner Parteitätigkeit im September 2002 an Demonstrationen wegen des von Präsident Kutschma in Auftrag gegebenen Mordes an einem Journalisten teilgenommen. Er habe Reden gehalten, Unterschriften für die Unterstützung seiner Partei gesammelt und neue Mitglieder geworben. Wegen seiner Parteitätigkeit sei er viele Male zum SBU beordert und zur Zusammenarbeit gedrängt worden. Es haben auch Hausdurchsuchungen in seinem Haus und in seiner Firma stattgefunden.

Mit Bescheid vom 14.03.2006, Fz. 03 21.934-BAW, hat das Bundesasylamt den Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß § 7 AsylG 1997 abgewiesen (Spruchpunkt I.) und die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Ukraine gemäß § 8 Abs. 1 AsylG für zulässig erklärt (Spruchpunkt

II.). Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Ukraine ausgewiesen (Spruchpunkt III.). Beweiswürdigend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe zusammengefasst behauptet, wegen seiner oppositionellen Tätigkeit für die zwischenzeitlich in der Ukraine regierende Partei Schwierigkeiten mit ukrainischen Sicherheitsbehörden gehabt zu haben. Entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung und allgemein üblicher politischer Usancen sei jedoch davon auszugehen, dass ehemalige aktive bzw. engagierte Oppositionelle von "ihrer Partei" nach einem erfolgreichen politischen Umsturz tatsächlich auch vor behördlicher Verfolgung geschützt werden. Es sei daher aufgrund der zwischenzeitlich völlig veränderten politischen Lage nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nunmehr einer aktuellen asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt sei.

Dagegen wurde mit formularartigem Schriftsatz vom 03.04.2006 fristgerecht Beschwerde (damals Berufung) erhoben und dieser ein in russischer Sprache verfasstes Schreiben des Beschwerdeführers beigelegt. Der Beschwerdeführer wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen und führt aus, er sei entgegen der Ansicht der belangten Behörde gegenwärtig asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt, da die Polizei nach wie vor bei seiner Mutter auftauche und nach ihm frage.

Am 11.12.2007 führte das damals zuständige Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenates eine öffentliche mündliche Berufungsverhandlung durch, an welcher der Beschwerdeführer, seine Ehefrau und die zwei gemeinsamen Kinder teilgenommen haben.

Der Asylgerichtshof erhob Beweis durch folgende Handlungen:

A) Einsichtnahme in den erstinstanzlichen Akt, samt
Beschwerdeschrift, Ergänzungen und Beilagen;

B) Am 12.07.2011 wurde eine öffentliche mündliche

Beschwerdeverhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer, seine Ehefrau und die gemeinsame Tochter als beschwerdeführende Parteien, der Sohn als Beteiligter und deren Rechtsvertreter teilgenommen haben (siehe Verhandlungsprotokoll OZ 24Z). Das Bundesasylamt ist zur Verhandlung nicht erschienen. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde Beweis erhoben durch ergänzende Parteienvernehmung des Beschwerdeführers, seiner Ehefrau und der Tochter des Beschwerdeführers.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof gab der Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit seinem Rechtsvertreter und nach einer Rechtsbelehrung bekannt, dass die Beschwerde zu Spruchteil I und II zurückgezogen wird.

Der Beschwerdeführer erklärte, er sei in Österreich bereits voll integriert. Er halte sich seit acht Jahren in Österreich auf und spreche gut Deutsch. Er habe mehrere Angebote für einen Arbeitsplatz und sei eine Arbeitsaufnahme bisher nur daran gescheitert, dass er keine Zustimmung durch das AMS erhalten habe. Er lege heute auch mehrere Unterstützungserklärungen vor, aus denen hervorgehe, dass der Beschwerdeführer und seine Familie in Österreich bereits integriert seien. Er lege auch mehrere Zertifikate für absolvierte Deutschkurse vor.

Der Beschwerdeführer habe in der Ukraine acht Jahre die Grundschule besucht, dann vier Jahre die Berufsschule (Bergbauingenieur) und an der Technischen Universität in der Ukraine habe er eine fünfjährige Ausbildung zum Ingenieur für Elektronik absolviert.

Der Architekt XXXX würde den Beschwerdeführer als Vollzeitbeschäftigten anstellen, falls eine Arbeitsbeschäftigung vorliegen würde. Er könne schnellstmöglich eine Einstellungszusage nachreichen. Er habe auch noch zwei weitere Einstellungszusagen, einmal als Mietwagenchauffeur für die Firma XXXX und für die Firma XXXX im Bereich erneuerbare Energie.

Seit Ende 2010 sei die Familie nicht mehr in Bundesbetreuung, sie leben von der Hilfe ihrer Familienangehörigen. Die Familie habe eine ca. 80 Quadratmeter große Wohnung. Sie bezahlen im Monat ca. Euro 750,-- Miete.

Auch die Ehefrau des Beschwerdeführers gab an, dass sie zwei Einstellungszusagen habe, und zwar eine von einer Firma als Näherin und eine zweite vom Kulturzentrum "XXXX" als Pädagogin in XXXX.

Die Tochter des Beschwerdeführers gab an, ihre Schulpflicht in Österreich bereits abgeschlossen zu haben. Sie sei sieben Jahre zur Schule gegangen und habe das Gymnasium in der siebenten Klasse abbrechen müssen. Sie

möchte studieren, und zwar Sprachen. Sie hätte auch schon einen Arbeitsplatz im Büro eines Restaurants erhalten, aber da sie keine Arbeitserlaubnis in Österreich habe, sei sie nicht eingestellt worden.

Der Beschwerdeführer gab weiters an, dass die Familie sehr viele Freunde und Bekannte in Österreich habe. Auch seien heute zur Verhandlung einige mitgekommen (Frau XXXX).

Der Beschwerdeführer möchte in Zukunft zum Wohle des Staates Österreich leben und arbeiten, der ihnen in den schwierigen Zeiten geholfen habe zu überleben. Er sei nicht daran gewöhnt müßig herumzusitzen, überdies arbeite er bereits seit seinem 18. Lebensjahr. Daher sei es für ihn moralisch nicht vertretbar, weiterhin auf fremde Kosten zu leben. Er habe gute Kenntnisse, Fähigkeiten, Ausbildungen und Erfahrungen, die er dem Wohle des Staates Österreich widmen möchte. Außerdem möchte er darauf hinweisen, dass auch seine Frau und seine beiden Kinder, welche hier sieben bis acht Jahre zur Schule gegangen seien, bereits integriert seien.

Der Beschwerdeführer legte im Zuge der Verhandlung u.a. folgende Beweismittel vor:

Empfehlungsschreiben von Architekt XXXX;

Einstellungszusagen einer Mietwagenfirma vom 02.06.2011 und einer weiteren Firma vom 02.02.2011;

Einstellungszusage für die Ehefrau des Beschwerdeführers vom 18.05.2010;

Diverse Deutschkursbestätigung des Beschwerdeführers;

Diverse Zertifikate der Ehefrau des Beschwerdeführers über absolvierte Integrationskurse und Deutschkursbestätigungen;

Diverse Empfehlungsschreiben von Freunden und Bekannten über die gelungene Integration der Familie;

Schulzeugnisse der Kinder des Beschwerdeführers.

Dem Beschwerdeführer wurde aufgetragen, eine aussagekräftige Einstellungszusage unter Angabe des in Aussicht gestellten Bruttolohnes bzw. der Arbeitszeit innerhalb von zwei Monaten nachzusenden.

Es erfolgte eine Rechtsbelehrung bezüglich der Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchteil I und II, mit dem Inhalt, dass damit der Bescheid des Bundesasylamt zu Spruchteil I und II rechtskräftig wird und daher über die Spruchteil I und II nicht mehr abzusprechen ist.

Mit Schreiben vom 15.07.2011, eingelangt beim Asylgerichtshof am 20.07.2011, legte der Beschwerdeführer folgendes Beweismittel:

Bestätigung des Architekten XXXX, wonach dieser beabsichtige, den Beschwerdeführer als Diplomingenieur in seinem Unternehmen im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit 38,5 Wochenstunden zu einem Bruttogehalt von € 1.700,- zu beschäftigen, sobald dieser ein dauerhaftes Bleiberecht bzw. eine aufrechte Arbeitsbewilligung habe.

II. Der Asylgerichtshof hat durch den erkennenden Senat erwogen:

1. Aufgrund des Akteninhaltes steht nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Zur Person des Beschwerdeführers wird Folgendes festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Ukraine, am XXXX geboren und trägt den im Spruch genannten Namen. Er ist Ehemann der Beschwerdeführerin zu D12 300655-1/2008 und Vater der Beschwerdeführerin zu D12 300656-1/2008 und des Beschwerdeführers zu D12 300657-1/2008.

Der Beschwerdeführer reiste im Juli 2003 in das österreichische Bundesgebiet ein und hält sich seither durchgehend in Österreich auf.

Der Beschwerdeführer lebt mit seiner Ehefrau und seinen Kindern im gemeinsamen Haushalt in einer Mietwohnung. Der Beschwerdeführer spricht gut Deutsch und hat einige Deutschkurse besucht. Er hat Freunde und Bekannte im Bundesgebiet. Für den Beschwerdeführer liegt eine Einstellungszusage vor. Sobald er eine dauerhafte Aufenthaltbewilligung hat, wird er als Angestellter bei einem Architekten, Vollzeit, mit einem Bruttolohn von € 1.700,-, beschäftigt werden.

Die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers sprechen auch gut Deutsch. Die Kinder haben bereits mehrere Jahre die Pflichtschule besucht.

Der Beschwerdeführer ist strafrechtlich unbescholten, ein Aufenthaltsverbot oder Rückkehrverbot gegen ihn wurde nicht verhängt.

2. Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die Identität des Beschwerdeführers steht aufgrund der Vorlage eines ukrainischen Führerscheins fest.

Die Feststellungen zur Nationalität des Beschwerdeführers und seiner familiären bzw. privaten Situation beruhen auf seinen diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben in Zusammenschau mit den Angaben seiner Ehefrau.

Die Feststellungen zu seinem persönlichen Umfeld und seinen Lebensbedingungen in Österreich sowie zur guten Integration des Beschwerdeführers ergeben sich aus den diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben des Beschwerdeführers sowie der vorgelegten Schreiben bzw. der Einstellungszusage seines zukünftigen Arbeitgebers, der Deutschzertifikate und der Unterstützungsschreiben von Freunden und Bekannten.

Dass gegen den Beschwerdeführer keine Verurteilungen vorliegen, ergibt sich aus der vom Asylgerichtshof getätigten Strafregisteranfrage.

Dass gegen den Beschwerdeführer kein Aufenthaltsverbot vorliegt, ergibt sich aus der vom Asylgerichtshof getätigten Anfrage in der Fremdeninformation.

Da im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof der Beschwerdeführer in Anwesenheit seines Rechtsvertreters bekannt gab, dass die Beschwerde zu Spruchteil I und II zurück gezogen wird, war daher nach erfolgter Rechtsbelehrung bezüglich der Folgen der Zurückziehung der Beschwerde zu Spruchteil I und II, mit dem Inhalt, dass damit der Bescheid des BAA zu Spruchteil I und II rechtskräftig wird, über diese nicht mehr abzusprechen. Aus dem handschriftlich unterfertigten Verhandlungsprotokoll ergibt sich, dass der Beschwerdeführer diese Willenserklärung nach Belehrung hinsichtlich der Rechtsfolgen und in Übereinkunft mit seinem Rechtsvertreter abgegeben hat. Spruchpunkt I und II des Bescheides des Bundesasylamtes sind damit am 12.07.2011 in Rechtskraft erwachsen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat - UBASG, BGBl. I Nr. 77/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005, außer Kraft.

Mit 1. Juli 2008 entscheidet der Asylgerichtshof gemäß Art. 129c Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, idgF, in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der geltenden Fassung in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a leg. cit. vorgesehen ist, durch Einzelrichter über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und
2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes.

Durch Einzelrichter/Einzelrichterin entscheidet der Asylgerichtshof gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 AsylG 2005 ausnahmslos über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide

- a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4 leg. cit.;
- b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 leg. cit. sowie

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG.

Der Asylgerichtshof entscheidet weiters durch Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41a AsylG 2005.

Eine mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung fällt gemäß § 61 Abs. 3 Z 2 leg. cit. ebenfalls in die Kompetenz des/der zuständigen Einzelrichters/ Einzelrichterin.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Rechtsmittelverfahren gegen einen abweisenden Bescheid. Daher ist das Verfahren des Beschwerdeführers von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat des Asylgerichtshofes weiterzuführen.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs.4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die

Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Mit 01.01.2006 ist das Asylgesetz 2005 in Kraft getreten. Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005 idgF sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 ist für Asylanträge, die vor dem 1.5.2004 gestellt werden, das AsylG 1997 idF BGBl. I 126/2002 anzuwenden; auf diese Verfahren sind jedoch §§ 8, 15 AsylG 1997 (idF BGBl. I 101/2003) ebenfalls anzuwenden.

Gemäß § 75 Abs. 8 AsylG 2005 idgF ist § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2011 auf alle am oder nach dem 1. Jänner 2010 anhängigen Verfahren nach dem Asylgesetz 1997 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Ausweisungsentscheidung nach dem Asylgesetz 1997, die vor dem 1. Jänner 2010 erlassen wurde, als eine Ausweisungsentscheidung nach § 10, die Zurückweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997 als eine Zurückweisung nach § 10 Abs. 1 Z 1 und die Abweisung eines Asylantrages nach dem Asylgesetz 1997, mit der festgestellt wurde, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, als Abweisung nach § 10 Abs. 1 Z 2 gilt.

Zur Ausweisungsentscheidung:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011 ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird und kein Fall der §§ 8 Abs 3a oder 9 Abs 2 vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
- b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

- d) der Grad der Integration;
- e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
- f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
- i) die Frage ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Nach § 10 Abs. 5 leg. cit. ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Nach § 10 Abs. 6 leg. cit. bleiben Ausweisungen nach Abs. 1 binnen 18 Monaten ab einer Ausreise aufrecht.

Wird eine Ausweisung durchsetzbar, so gilt sie nach § 10 Abs. 7 leg. cit. als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Nach § 10 Abs. 8 leg. cit. ist mit Erlassung der Ausweisung der Fremde über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt.

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern auch entferntere verwandtschaftliche Beziehungen, sofern diese Beziehungen eine gewisse Intensität erreichen. Als Kriterien hierfür kommen etwa das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes oder die Gewährung von Unterhaltsleistungen in Betracht. In der bisherigen Spruchpraxis der Straßburger Instanzen wurden als unter dem Blickwinkel des Art. 8 EMRK zu schützende Beziehungen bereits solche zwischen Enkel und Großeltern (EGMR 13.6.1979, Marckx, EuGRZ 1979, 458; s. auch EKMR 7.12.1981, B 9071/80, X-Schweiz, EuGRZ 1983, 19), zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Onkel bzw. Tante und Neffen bzw. Nichten (EKMR 19.7.1968, 3110/67, Yb 11, 494 (518); EKMR 28.2.1979, 7912/77, EuGRZ 1981/118; EKMR 5.7.1979, B 8353/78, EuGRZ 1981, 120) anerkannt, sofern eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt (vgl. Baumgartner, ÖJZ 1998, 761; Rosenmayer, ZfV 1988, 1). Das Kriterium einer gewissen Beziehungsintensität wurde von der Kommission auch für die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern gefordert (EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215).

Wie der Verfassungsgerichtshof (VfGH) bereits in zwei Erkenntnissen vom 29.09.2007, Zl. B 328/07 und Zl. B 1150/07, dargelegt hat, sind die Behörden stets dazu verpflichtet, das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung gegen die persönlichen Interessen des Fremden an einem weiteren Verbleib in Österreich am Maßstab des Art. 8 EMRK abzuwägen, wenn sie eine Ausweisung verfügt. In den zitierten Entscheidungen wurden vom VfGH auch unterschiedliche - in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) fallbezogen entwickelte - Kriterien aufgezeigt, die in jedem Einzelfall bei Vornahme einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer Ausweisung entgegen steht:

die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird (EGMR 31.01.2006, Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Zl. 50435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 16.09.2004, Ghiban, Zl. 11103/03, NVwZ 2005, 1046),

das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.05.1985, Abdulaziz ua., Zl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567; 20.06.2002, Al-Nashif, Zl. 50963/99, ÖJZ 2003, 344; 22.04.1997, X, Y und Z, Zl. 21830/93, ÖJZ 1998, 271) und dessen Intensität (EGMR 02.08.2001, Boultif, Zl. 54273/00),

die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,

den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 04.10.2001, Adam, Zl. 43359/98, EuGRZ 2002, 582; 09.10.2003, Slivenko, Zl. 48321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.06.2005, Sisojeva, Zl. 60654/00, EuGRZ 2006, 554; vgl. auch VwGH 05.07.2005, Zl. 2004/21/0124; 11.10.2005, Zl. 2002/21/0124),

die Bindungen zum Heimatstaat,

die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (vgl. zB EGMR 24.11.1998, Mitchell, Zl. 40447/98; 11.04.2006, Useinov, Zl. 61292/00), sowie

auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (EGMR 24.11.1998, Mitchell, Zl. 40447/98; 05.09.2000, Solomon, Zl. 44328/98; 31.01.2006, Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Zl. 50435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562; 31.07.2008, Omoregie ua., Zl. 265/07).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind die Staaten im Hinblick auf das internationale Recht und ihre vertraglichen Verpflichtungen befugt, die Einreise, den Aufenthalt und die Ausweisung von Fremden zu überwachen (EGMR 28.05.1985, Abdulaziz ua., Zl. 9214/80 ua, EuGRZ 1985, 567; 21.10.1997, Boujlifa, Zl. 25404/94; 18.10.2006, Üner, Zl. 46410/99; 23.06.2008 [GK], Maslov, 1638/03). Die EMRK garantiert Ausländern kein Recht auf Einreise, Aufenthalt und Einbürgerung in einem bestimmten Staat (EGMR 02.08.2001, Boultif, Zl. 54273/00).

In Ergänzung dazu verleihen weder die EMRK noch ihre Protokolle das Recht auf politisches Asyl (EGMR 30.10.1991, Vilvarajah ua., Zl. 13163/87 ua.; 17.12.1996, Ahmed, Zl. 25964/94; 28.02.2008 [GK] Saadi, Zl. 37201/06).

Der Beschwerdeführer lebt seit dem Jahr 2003 durchgehend in Österreich und hat damit bereits mehrere Jahre in Österreich verbracht. Er lebt mit seiner Ehefrau XXXX (Beschwerdeführerin zu D12 300655-1/2008) und seinen Kindern XXXX (Beschwerdeführerin zu D12 300656-1/2008) und XXXX (Beschwerdeführer zu D12 300657-1/2008) im gemeinsamen Haushalt in einer Mietwohnung.

Da in der gegenständlichen Rechtssache durch die in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides angeordnete Ausweisung des Beschwerdeführers aus dem österreichischen Bundesgebiet, ein Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht auf Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers vorliegt, ist eine Interessenabwägung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK durchzuführen.

Im Lichte der o.g. Judikatur des EGMR und des VfGH ist in der gegenständlichen Rechtssache der Eingriff in das Privat- und Familienleben des Beschwerdeführers nicht durch die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dies aus folgenden Gründen:

Was die Festigkeit seiner sozialen und kulturellen Bindungen in Österreich betrifft, stellt der Asylgerichtshof fest, dass sich der Beschwerdeführer bereits seit Juli 2003 in Österreich aufhält. Der Beschwerdeführer spricht und versteht die deutsche Sprache sehr gut. Davon konnte sich der Senat des Asylgerichtshofes im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung überzeugen (siehe Seite 3 des Verhandlungsprotokolls vom 12.07.2011), zumal die Einvernahme des Beschwerdeführers größtenteils auf Deutsch erfolgen konnte und die anwesende Dolmetscherin nur für etwaige Verständigungsprobleme zur Verfügung gestanden ist. Außerdem hat der Beschwerdeführer diverse Bestätigungen über die Absolvierung von Deutschkursen vorgelegt. Der Beschwerdeführer ist daher bestrebt, seine Sprachkenntnisse kontinuierlich zu verbessern.

Der Beschwerdeführer hat auch einige Freunde und Bekannte in Österreich. Der Beschwerdeführer verfügt bereits über eine fortgeschrittene Integration in sprachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht. Seine gelungene Integration wird auch durch die vorgelegten Unterstützungsschreiben von Freunden und Bekannten, aus denen kurz zusammengefasst hervorgeht, dass der Beschwerdeführer und die gesamte Familie in Österreich integriert sind, bestätigt.

Der Beschwerdeführer und seine Familie bewohnen eine eigene Mietwohnung, die sie mit finanzieller Hilfe von Freunden bzw. Verwandten unterhalten. Der Beschwerdeführer ist seit Ende 2010 nicht mehr in der Grundversorgung.

Ferner ist der Beschwerdeführer derzeit aktiv auf Arbeitssuche und hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Asylgerichtshof auch drei Schreiben von potentiellen Arbeitgebern vorgelegt, die den Beschwerdeführer im Falle einer Zustimmung durch das AMS anstellen würden. Der Aufforderung, eine konkrete Einstellungsanzeige vorzulegen, ist der Beschwerdeführer innerhalb kürzester Zeit nachgekommen und hat ein Schreiben eines Architekten vorgelegt, welcher den gut ausgebildeten Beschwerdeführer als Diplomingenieur in seinem Unternehmen im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit 38,5 Wochenstunden zu einem Bruttogehalt von € 1.700,- beschäftigen wird, sobald der Beschwerdeführer eine Arbeitsbewilligung in Österreich vorweisen kann.

Die Fremdenbehörde hat einen Aufenthaltstitel gemäß § 44a Abs. 1 iVm § 44 Abs. 3 Z 2 NAG von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Ausweisung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 10 AsylG 2005 oder gemäß § 66 FPG rechtskräftig auf Dauer für unzulässig erklärt wurde.

Mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels wird dem Beschwerdeführer auch rechtlich die Annahme einer Vollzeitbeschäftigung möglich sein. Die Selbsterhaltungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist somit alsbald gegeben.

Auch die Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers sind in Österreich gut integriert. Sie sprechen die deutsche Sprache sehr gut und die Kinder besuchen bzw. besuchten die Pflichtschule.

Es liegt kein fremdenpolizeiliches Aufenthaltsverbot gegen den Beschwerdeführer vor. Der Beschwerdeführer ist strafgerichtlich unbescholten. Dies ergibt sich aus der im Akt inliegenden Strafregisteranfrage, sowie der ebenfalls einliegenden Anfrage in der Fremdeninformation.

Dem Bundesasylamt ist zwar zuzustimmen, dass dem öffentlichen Interesse, eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) ein hoher Stellenwert zukommt; im vorliegenden Fall überwiegen jedoch die privaten Interessen an einem Verbleib in Österreich den öffentlichen

Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung. Der Beschwerdeführer hat u. a. durch sein Verhalten gezeigt, dass er gewillt ist, sich in Österreich zu integrieren und ist daher davon auszugehen, dass er auch weiterhin bestrebt ist, sich in Österreich zu integrieren, den Unterhalt für sein Leben und das seiner Familie selbst zu erwirtschaften und ein wertvolles Mitglied der Gesellschaft zu werden. Es bestehen für den erkennenden Senat keine Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer nach Erteilung einer (dauerhaften) Arbeitbewilligung durch das AMS selbsterhaltungsfähig sein wird. Auch wenn sich der Beschwerdeführer nicht darauf verlassen konnte, sein Leben auch nach Beendigung seines Asylverfahrens in Österreich fortzuführen, hat er sich in der österreichischen Gesellschaft nachhaltig integriert. Bedenkt man, dass der Beschwerdeführer mit seinem mehr als achtjährigen legalem Aufenthalt seine Integrationswilligkeit nicht zuletzt auch dadurch bewiesen hat, dass er die österreichische Rechtsordnung - soweit ersichtlich - während des gesamten Aufenthaltes geachtet hat und zu keinem Zeitpunkt straffällig geworden ist und gute Deutschkenntnisse erworben hat, sowie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemüht und die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bisher lediglich an der fehlenden Aufenthaltsbewilligung gescheitert ist, dann überwiegen seine privaten Interessen am Verbleib im Bundesgebiet den (unbestreitbar) öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung, die sich insbesondere im Interesse an der Einhaltung fremdenrechtlicher Vorschriften sowie darin manifestieren, dass das Asylrecht (und die mit der Einbringung eines Asylantrages verbundene vorläufige Aufenthaltsberechtigung) nicht zur Umgehung der allgemeinen Regelung eines geordneten Zuwanderungswesens dienen darf.

Siehe zur Interessenabwägung auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 07.10.2010, Zl. B950-954/10-8, indem dieser unterscheidet ob die Aufenthaltsdauer auf eine schuldhafte Verzögerung des Beschwerdeführers zurückzuführen ist oder nicht. Im Falle des Beschwerdeführers kann die lange Verfahrensdauer nicht auf sein Verschulden zurückgeführt werden.

Da somit zum Entscheidungszeitpunkt das Interesse an der Aufrechterhaltung des Privatlebens des Beschwerdeführers im konkreten Fall die in Art. 8 Abs. 2 EMRK angeführten öffentlichen Interessen überwiegt, erweist sich die im angefochtenen Bescheid angeordnete Ausweisung des Beschwerdeführers aus Österreich als unzulässig.

Es beruht die durch eine Ausweisung des Beschwerdeführers drohende Verletzung seines Privat- und Familienlebens auf Umständen, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind, sodass die Ausweisung zu beheben und auf Dauer für unzulässig zu erklären war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.